

Die Besteuerung von Kammer-Bildungsdienstleistungen

Das Angebot von Schulungen, Seminaren und sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Kammern gehört zum genuinen Tätigkeitsbereich der Kammern und unterliegt in wirtschaftsverfassungs- und wirtschaftsverwaltungsrechtlicher Hinsicht keinen Bedenken. Dies hat unmittelbare Konsequenzen für die steuerliche Behandlung der betreffenden Aktivitäten und Einrichtungen. Nicht nur für die Ausbildungs-, sondern auch für die Fort- und Weiterbildungstätigkeit der Handwerkskammern gilt, daß sie ihr als Trägerin öffentlicher Gewalt eigentümlich und vorbehalten sind. Es handelt sich bei ihnen um die bewußte Erfüllung von den Kammern als Bildungsauftrag vom Gesetzgeber besonders zugewiesenen öffentlichen Aufgaben, an denen ein gesteigertes Interesse der Allgemeinheit besteht. Wegen der unmittelbaren Verpflichtung der Kammern als Träger öffentlicher Verwaltung auf das Gemeinwohl und der damit verbundenen Neutralität und Sachlichkeit der Aufgabenerfüllung können diese Aufgaben nicht ebenso wirksam im Wege privater Initiative wahrgenommen werden. Damit ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Kammern nicht als „Betrieb gewerblicher Art“ im steuerrechtlichen Sinne zu qualifizieren. Sie ist vielmehr dem hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Kammern zuzurechnen, so daß sie weder der Körperschaft- und Gewerbesteuer noch der Umsatzsteuer unterliegt.